



## **Besondere Vertragsbedingungen**

VGS11-3-2026-0WST

### Vereinbarung zur Aufstellung von offenen Bieterkreisen über die Vergabe von Werkstattdienstleistungen und Lieferung von Ersatzteilen für den Fahrzeugbereich

- gültig für alle im Rahmen der Bieterkreise durchgeführten Vergabeverfahren und Direktaufträge -

#### **1. Anwendungsbereich**

- Diese Vertragsbedingungen sind besondere Vertragsbedingungen im Sinne von Ziff. 1 Abs. 1 Nr. 1.3 der zusätzlichen Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt München zur Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ZV). Sie gelten vorrangig zu etwaigen ergänzenden oder weiteren besonderen Vertragsbedingungen.
- Klauseln dieser Vertragsbedingungen mit spezifischem Anwendungsbereich gelten, soweit dieser im konkreten Vertragsverhältnis (ggf. auch nur in Form einer Nebenleistung) einschlägig ist.

#### **2. Verbindliche Angebotsbestandteile**

- Sämtliche im Angebot gemachten Angaben werden verbindlicher Bestandteil des Vertrags. Dies gilt insbesondere für solche Angaben, die Grundlage der Angebotswertung waren, wie bspw. Eigenerklärungen, Kalkulationen und Konzepte.

#### **3. Laufzeit und Aufnahme in den Bieterkreis**

- Die Bieterkreisvereinbarung beginnt ab Zugang der Aufnahmebestätigung durch die Vergabestelle 1, frühestens mit dem **01.08.2026** und endet automatisch spätestens mit dem **31.07.2030**. Einer zusätzlichen Kündigung bedarf es hierzu nicht.
- Im Rahmen der Aufnahme in den Bieterkreis erhält der Teilnehmer / die Teilnehmerin eine Bestellnummer, die für die gesamte Laufzeit gültig und bei allen Schriftwechseln und Rechnungen anzugeben ist.
- Es handelt sich um offene Bieterkreise, d. h. es können während der o. g. Laufzeit jederzeit neue Bieter und Fabrikate hinzukommen (siehe Punkt 5). Ebenso kann der Bieterkreis auch von Bietern verlassen werden (siehe Punkt 20).
- Die Bieterkreise enden automatisch, wenn gesetzliche Änderungen dem vorliegenden Modell entgegenstehen.

#### **4. Auftragsvolumen**

- Ein bestimmtes Auftragsvolumen kann nicht garantiert werden, da die Notwendigkeit der beschriebenen Leistungen ausschließlich von äußeren, nicht planbaren Umständen (z. B. Unfall, Verschleiß) abhängig sind. Dementsprechend kann auch keine Mindestabnahmemenge garantiert werden.
- Das tatsächliche Auftragsvolumen ergibt sich aus den unplanbar auftretenden Bedarfen an Reparaturen, welche durch die zur Beauftragung berechtigten Stellen als Einzelaufträge vergeben werden.

#### **5. Fortlaufende Ermittlung eines offenen Bieterkreises**

- Es wird ein offener Bieterkreis mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern geschlossen. Es werden alle Bieter in den Bieterkreis aufgenommen, die die im Rahmen der „Vereinbarung zur Aufstellung eines offenen Bieterkreises über die Vergabe von Werkstattleistungen und Lieferung von Ersatzteilen“ gestellten Anforderungen erfüllen und anerkennen. Die Vergabestelle 1 bestätigt die Aufnahme in den Bieterkreis schriftlich mittels Aufnahmebestätigung.
- Die in der o. g. Vereinbarung einzutragenden Preise, Rabatte und Konditionen sind mind. sechs Monate nach Einreichung der Unterlagen durch den Bieter gültig und können erst ab diesem Zeitpunkt verändert werden. Die Vergabestelle 1 ist über eine Änderung von Preisen, Rabatten und Konditionen mit einem Vorlauf von 14 Kalendertagen vor dem Eintreten der Änderung schriftlich zu informieren.
- Die Bieterkreisermittlung ist ein während der unter 3.) genannten Laufzeit fortlaufender Prozess. In diesem Zeitraum können laufend weitere Wirtschaftsteilnehmer in den Bieterkreis aufgenommen werden, indem die entsprechenden Unterlagen ausgefüllt werden und die Eignung nachgewiesen wird.

#### **6. Ansprechperson der Auftraggeberin während der Vertragslaufzeit**

- Die Ansprechperson für vertragliche Fragen, Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen, Durchsetzung von Ansprüchen, etc. ist die Vergabestelle 1. Die Vergabestelle 1 ist über das Gruppenpostfach [werkstattleistungen.vergabestelle1@muenchen.de](mailto:werkstattleistungen.vergabestelle1@muenchen.de) zu erreichen.
- Ansprechperson für Fragen der Lieferung und Rechnungsstellung ist die jeweilige im Einzelauftrag benannte Stelle. Bitte beachten Sie die korrekte Liefer- und Rechnungsadresse, die Ihnen mit der Bestellung mitgeteilt wird.
- Die Kommunikation bezüglich der Einzelaufträge erfolgt direkt über die jeweilige Bedarfsstelle.

#### **7. Ansprechperson der Auftragnehmer(in) während der Vertragslaufzeit**

- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat in den Angebotsunterlagen mindestens eine deutschsprachige Ansprechperson für Fragen, Serviceanliegen und Reklamationen mit Kontaktdaten zu benennen.
- Sämtlicher Telefon- und Schriftverkehr ist in deutscher Sprache abzuwickeln.
- Der Bieter bzw. die Bieterin muss über Telefon und per E-mail erreichbar sein.

## 8. Einzelaufträge auf Basis des ermittelten Bieterkreises

- Anfrageberechtigt für die Leistungen bzw. Artikel aus dem Portfolio des Bieterkreises sind ausschließlich folgende Betriebswerkstätten und Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München:
  - Zentralwerkstatt der Landeshauptstadt München im Abfallwirtschaftsbetrieb München
  - Betriebswerkstätte der Branddirektion München
  - Betriebswerkstätte des Baureferats HA Gartenbau
  - Werkstätten des Referates für Bildung und Sport – Sportamt in der Grünwalder Straße sowie in den Eis- und Funsportzentren Ost und West
  - Werkstätten der Stadtgüter München und der Städtischen ForstverwaltungDie übrigen städtischen Dienststellen rufen ihren Bedarf über die Zentralwerkstatt der Landeshauptstadt München im Abfallwirtschaftsbetrieb München ab.  
Die Fuhrparkverwaltungen der Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München können die Rahmenvereinbarung nutzen, sind aber nicht hierzu verpflichtet.
- Während der Laufzeit fragen die genannten Betriebswerkstätten und Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München bzw. die Vergabestelle 1 die Preise für einen konkret vorhandenen Bedarf an Werkstattdienstleistungen und Ersatzteilen bei den Teilnehmern des Bieterkreises für die entsprechende Leistung an.
- Eine Aufnahme in den Bieterkreis zieht keine Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots im konkreten Bedarfsfall nach sich.
- Die Angebotseinholung und Vergabe der Einzelaufträge erfolgt gestaffelt nach den folgenden Wertgrenzen (geschätzte Auftragssummen):
  - **Aufträge bis 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer:**  
Direktauftrag ohne formelles Vergabeverfahren direkt durch die jeweilige Bedarfsstelle (Betriebswerkstätte)
  - **Aufträge über 25.000 Euro und bis 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer:**  
Direktauftrag ohne formelles Vergabeverfahren durch die Vergabestelle 1, SG3
  - **Aufträge über 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer und bis zum EU-Schwellenwert:**  
Es erfolgt eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß §12 UVgO durch die Vergabestelle 1, SG3 über das e-Vergabesystem.  
Hierzu ist eine Registrierung unter <https://vergabe.muenchen.de/NetServer/> zwingend notwendig.
  - **Aufträge über dem EU-Schwellenwert** sind nicht von dieser Vereinbarung umfasst und werden gesondert ausgeschrieben.
- Der Zuschlag für die benötigten Leistungen erfolgt unter Vorgabe der notwendigen Liefer- und Ausführungszeit auf das wirtschaftlichste Angebot. Ausschlaggebend ist hierbei nur der Preis, wobei alle gestellten Anforderungen erfüllt sein müssen.
- Die von den Bietern in der o. g. Vereinbarung angegebenen Konditionen zur Durchführung Werkstattdienstleistungen (Verschleiß-, Pflege- und Serviceleistungen sowie Reparaturarbeiten) und Lieferung von Ersatzteilen werden von den anfordernden Betriebswerkstätten zur Angebots- und Rechnungsprüfung herangezogen. Davon abweichende Bedingungen werden nicht akzeptiert.
- Die Angebotspreise sind für die Lieferung frei Verwendungsstelle, d. h. inkl. aller Nebenkosten (z. B. Lkw-Maut, Kraftstoff, Frachtkosten etc.) zu berechnen und werden während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung fortlaufend ermittelt.

## 9. Lieferung

- Die Lieferung von Ersatzteilen hat **frei Verwendungsstelle an die anfordernde Betriebswerkstätte bzw. in der Bestellung benannte Stelle zu erfolgen**. Diese Leistung ist in den Angebotspreis einzurechnen.
- Teillieferungen sind nur nach Absprache zulässig.
- Einzelheiten zu den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Gebäudeaufbau, Aufzug, Stockwerk etc.), sind vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin vorab abzuklären.
- Seitens der Auftraggeberin werden Abladehilfen oder Personal nur nach vorheriger Absprache und bei entsprechender Verfügbarkeit zum Abladen gestellt.
- Sofern für die Vertragsleistung Fahrzeuge eingesetzt werden gelten folgende Regelungen:
  - Abweichend zu Ziff. 11 ZV gelten als wirksame Systeme zur Überwachung des rechten Abbiegebereichs von LKW nur entweder:
    - ein Kamera-Monitor-System mit Aufschaltung des Kamerabildes auf einen Monitor in der Fahrerkabine bei Einleitung des Abbiegevorgangs oder
    - ein Abbiegeassistenzsystem gemäß Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 28.11.2018 für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen in der zum jeweiligen Vertragsschluss gültigen Fassung oder
    - ein Abbiegeassistenzsystem gemäß UN-Regelung Nr. 151 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Totwinkel-Assistenten zur Erkennung von Fahrrädern

Andere radar-/ sensorbasierte Systeme mit Warnung des Fahrers bei Hindernissen im Abbiegebereich werden im Anwendungsbereich dieses Vertrages nicht als wirksame Systeme zur Überwachung des rechten Abbiegebereichs von LKW anerkannt.

- Die Fahrzeuge müssen die Voraussetzungen zum Befahren der Münchner Umweltzone erfüllen. Bitte informieren Sie sich hierzu unter:  
"<https://stadt.muenchen.de/infos/umweltzone-muenchen.html>".

## 10. Rechnungsstellung / Zahlungsfrist für erteilte Einzelaufträge

- Die Rechnungsstellung für die erteilten Einzelaufträge erfolgt nach vollständig erbrachter Leistung (Einzelbestellung) bzw. zu den in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen.
- Aufträge werden ausschließlich in schriftlicher Form erteilt. Leistungen bzw. Entgelte können grundsätzlich nur in Rechnung gestellt werden, soweit für diese eine schriftliche Bestellung vorliegt.
- **Die Rechnungen sind ausschließlich an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden.**  
Die Leitweg-IDs werden mit der Bestellung mitgeteilt.  
**Rechnungen und Mahnungen sind in keinem Fall an die Vergabestelle 1 zu versenden**, da eine Bearbeitung dort nicht stattfinden kann.
- Ziff. 20 Abs. 2 ZV findet auf Schlussrechnungen entsprechende Anwendung.
- Unabhängig von einem gewährten Skonto gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen netto ab Empfang der Rechnung. Die Zahlungsfrist beginnt mit mängelfrei erbrachter Leistung. Die Fristen für ggf. gewährte Skonti sind im Fragebogen anzugeben.

- Lieferadresse und Rechnungsadresse können voneinander abweichen.

## **11. Haftung bei der Ausführung von Einzelaufträgen**

- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haftet für die verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin dafür, dass eingesetzte Unterauftragnehmer die für die Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen und Rechte besitzen und ihre rechtlichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, insbesondere die gesetzlichen Sozial- und Arbeitsschutzbestimmungen, beispielsweise des Mindestlohngesetzes einhalten.
- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von sämtlichen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter frei.
- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Vertragslaufzeit ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

## **12. Eigentums-/ Schutzrechte**

- Etwaige von der Auftraggeberin zur Auftragsausführung zur Verfügung gestellte Daten und sonstige Unterlagen verbleiben in deren Eigentum und sind nach der Beendigung des Auftrags unverzüglich wieder an sie herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- Vom Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrages hergestellte Unterlagen stehen der Auftraggeberin zur alleinigen Verwendung zu. Sie gehen mit Übergabe in das Eigentum der Auftraggeberin über. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- Der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin zu, dass seine Leistungen und die von ihm beschafften Unterlagen frei von jeglichen Rechten Dritter, insb. gewerblichen Schutzrechten, sind.

## **13. Geheimhaltung; Datenschutz**

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekanntwerdenden Vorgänge – auch nach dessen Abschluss – geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Geheimhaltung auch von Dritten, die die vom Auftragnehmer – nach Zustimmung der Auftraggeberin – herangezogen werden von seinen Beschäftigten beachtet wird und fortwirkt, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird. Die Verpflichtung gilt ggf. auch für andere Firmen und Personen.
- Sofern dem Auftragnehmer von Stellen der Auftraggeberin Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten überlassen werden, wird sie / er diese ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages verwenden. Die Parteien schließen hierfür eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) nach Art. 28 DSGVO ab. Der Auftragnehmer wird die Daten unverzüglich löschen bzw. ihr/ihm überlassene Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten unverzüglich zurückgegeben, sobald die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Auftrages nicht mehr erforderlich ist.
- Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sind zu beachten.

- Soweit dies zur Geltendmachung oder Durchsetzung von Forderungen, insb. Ansprüchen auf Schadensersatz, erforderlich ist, ist die Auftraggeberin berechtigt, vertrauliche Bestandteile des Angebots des Auftragnehmers Dritten gegenüber zu offenbaren.

#### **14. Diskriminierungsschutz**

- Unbeschadet weitergehender Vorgaben in anderen Vertragsbestandteilen hat sich das zur Auftragsausführung eingesetzte Personal jeglicher diskriminierender, insbesondere sexistischer und rassistischer, Äußerungen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild zu enthalten. Zudem ist bei der Auftragsausführung auf ein diskriminierungsfreies Verhalten und Erscheinungsbild zu achten. Letzteres gilt auch in Bezug auf die zur Auftragsausführung eingesetzten materiellen und immateriellen Gegenstände (Fahrzeuge, Kreativleistungen etc.).
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Auswahl und Eingruppierung des für die Auftragsausführung einzusetzenden Personals sowie etwa erforderliche Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen nach einheitlichen diskriminierungsfreien Merkmalen erfolgen. Zudem wird gewährleistet, dass das an der Auftragsausführung mitwirkende Personal etwa gewährte freiwillige Sozialleistungen unter einheitlichen und nichtdiskriminierenden Voraussetzungen erhält.
- Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass vorstehende Pflichten auch von Unterauftragnehmern beachtet werden. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Ombudsperson als zentrale Anlaufstelle für Beschwerden wegen einer Verletzung der vorgenannten Pflichten einzurichten.

#### **15. Equal Pay**

- Das beauftragte Unternehmen hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmer\*innen wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Menschen unterschiedlichen Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

#### **16. Höhere Gewalt**

- Fälle höherer Gewalt, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Sofern eine Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt von ihrer Leistungspflicht befreit ist, ist auch die andere Vertragspartei von der entsprechenden Gegenleistungspflicht befreit. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden.
- Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird (z. B. Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien). Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten von Unterauftragnehmern oder Lieferanten des Auftragnehmers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn diese ihrerseits durch ein Ereignis gemäß des vorstehenden Satzes an der Erbringung der ihnen obliegenden Leistungen gehindert sind.

- Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem Ereignis im Sinne der Absätze 1 und 2 zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ebenso wird sich die betroffene Vertragspartei nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
- Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit unterbliebenen Leistungen nachgeholt werden sollen. Sofern unterbliebene Leistungen nachgeholt werden, darf sich hierdurch der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändern. Das Nachholen einer Leistung soll möglichst noch im ursprünglich vereinbarten Vertragszeitraum stattfinden. Ist dies nicht möglich, ist der Vertragszeitraum entsprechend zu verlängern.
- Eine Pflicht des Auftragnehmers, die unterbliebenen Leistungen nachzuholen bzw. eine Pflicht der Auftraggeberin, die unterbliebenen Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt anzunehmen und zu vergüten, ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **17. Einhaltung von Vorschriften**

- Zum Zeitpunkt der Auslieferung müssen die ausgelieferten Artikel den neuesten einschlägigen Vorschriften, wie z. B. EG-Richtlinien, Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften sowie den aktuellen technischen Standards (Normen) entsprechen. Ebenso müssen die für die Anlieferung eingesetzte Fahrzeuge, Transport- und Hilfsmittel diesen Vorschriften entsprechen.  
Das Inverkehrbringen und der Betrieb eines gelieferten Produktes muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme durch die Auftraggeberin sichergestellt sein.
- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer und die Unterauftragnehmer müssen alle für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten, bspw. die jeweils gültigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.
- Zudem wird von der Auftraggeberin ein besonderer Fokus darauf gelegt, dass alle Sozial- und Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere alle gesetzlichen oder tariflichen Lohnvorschriften unbedingt eingehalten werden. Dies gilt auch für alle Unterauftragnehmer. Sofern es hier zu einem wesentlichen Verstoß kommt, ist die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

## **18. Eingesetztes Personal**

- Dem Personal des Auftragnehmers ist das Betreten der städtischen Dienstgebäude für Zwecke der Leistungserbringung grundsätzlich gestattet. Das Personal hat sich auf Anfrage der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu legitimieren (Dienstausweis, Lieferschein etc.).
- Beim Betreten der Dienstgebäude ist auf ordentliche Kleidung, ein gepflegtes Erscheinungsbild sowie einwandfreies Benehmen zu achten. Das eingesetzte Personal hat in den städtischen Räumen das Rauchen sowie das Dampfen von E-Zigaretten o. ä. zu unterlassen.

## **19. Unterauftragnehmer**

- Der Auftragnehmer darf Leistungen nur nach Maßgabe der folgenden Bedingungen durch Unterauftragnehmer ausführen lassen.

- Jeder Einsatz eines Unterauftragnehmers sowie jede Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Soweit der Einsatz eines Unterauftragnehmers bereits im Angebot angegeben war, gilt die Zustimmung mit der Zuschlagserteilung als erteilt. Im Übrigen wird die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt (z. B. unvorhergesehenes Leistungshindernis, Insolvenz des bisherigen Unterauftragnehmers). § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.
- Bei der übertragenen Leistung muss es sich um eine eigenständige, abgrenzbare Teilleistung handeln, die durch den Unterauftragnehmer in eigener Verantwortung erbracht werden kann. Der Einsatz von Unterauftragnehmern zum bloßen Zweck der Arbeitnehmerüberlassung ist außer in den nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zulässigen Fällen untersagt.
- Der Auftragnehmer hat dem Unterauftragnehmer die gleichen vertraglichen Pflichten aufzuerlegen, insbesondere hinsichtlich der Haftung und des Bestehens einer Haftpflichtversicherung, wie sie dem Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin obliegen.
- Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mitzuteilen.
- Die weiteren vertraglichen Anforderungen an den Einsatz von Unterauftragnehmern gemäß Ziff. 8 ZV sind einzuhalten. Die Eignung und Zuverlässigkeit der Unterauftragnehmer ist nachzuweisen. Dazu zählt auch, dass die Unterauftragnehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Soweit die vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten werden, kann die Auftraggeberin ihre Zustimmung zum Einsatz des Unterauftragnehmers zurückziehen und vom Auftragnehmer eine Ersetzung des Unterauftragnehmers verlangen. Das gleiche gilt für den Fall, dass einem Unterauftragnehmer wiederholt eine Pflichtverletzung zur Last fällt.

## **20. Austritt / Ausschluss aus dem Bieterkreis**

- Die Auftraggeberin kann ein Mitglied im Bieterkreis außerordentlich, fristlos oder mit Ausschlussfrist ausschließen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Für die Landeshauptstadt München sind als wichtige Gründe insbesondere folgende Aspekte anzusehen:
  - die übernommene Leistung nicht zu dem von der Auftraggeberin benannten Zeitpunkt beginnt oder sie nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz Abmahnung keine Abhilfe erfolgt
  - wegen Verstoßes gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Mindestlohnsgesetz mit einer Geldbuße von wenigstens € 2.500 belegt wurde und die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit nicht nachgewiesen wird
  - unzuverlässig wird, insb. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes gem. § 123, 124 GWB
  - schwerwiegende Vertragsverstöße begangen hat, bei denen es der Auftraggeberin nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen, wobei die schwerwiegenden Gründe sowohl in den allgemeinen Verhältnissen als auch in dem Verhalten des Auftragnehmers liegen können
  - einen Unterauftragnehmer ohne Zustimmung der Auftraggeberin einsetzt
  - wenn die bezogenen Leistungen wiederholt Mängel aufwies, unabhängig davon, ob diese auf Reklamation behoben wurden oder nicht. Dem wiederholten Auftreten eines Mangels steht das absehbar wiederholte Auftreten eines Mangels gleich.

- Der Ausschluss bedarf der Schriftform.
- Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte der Auftraggeberin bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- Ein Austritt aus dem Bieterkreis kann durch die / den einzelnen Teilnehmer / Teilnehmerin ohne Angabe von Gründen erfolgen.  
Hierzu ist die Vergabestelle 1 mit einer Vorlaufzeit von vierzehn Kalendertagen zum Monatsende schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bereits erteilte Einzelaufträge sind auch nach dem Austritt noch abzuarbeiten.
- Hat die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer den Ausschlussgrund zu vertreten, so werden nur die bis dahin erbrachten Leistungen vergütet, sowie sie von der Auftraggeberin verwertet werden. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

## **21. Salvatorische Klausel**

- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame bzw. undurchführbare Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.